

Gebührensatzung des Kreisarchivs Sömmerda

Gemäß §§ 98, 99 und 100 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23.04.1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 534) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2013 (GVBl. S. 68) und des § 14 der Archivsatzung des Landkreises Sömmerda vom 23.09.1992 hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Gebührensatzung für das Kreisarchiv Sömmerda beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Kreisarchivs erhebt der Landkreis Sömmerda Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Entstehen dem Kreisarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese durch den veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Gebührenschuldner ist, wer das Kreisarchiv und seine Einrichtungen nutzt und wem Leistungen durch das Kreisarchiv erbracht werden. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung und wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Kreisarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Das Kreisarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben
 - a) für die Benutzung von Archivgut durch Einrichtungen, die dieses selbst abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger
 - b) für die Benutzung durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht

- c) für die Benutzung zu nachweislich wissenschaftlichen, heimatgeschichtlichen oder Unterrichtszwecken oder zur Erforschung der Kreis- und Lokalgeschichte
- d) für Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche
- e) für Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivgut möglich ist.

(2) Bei Vorliegen wissenschaftlicher oder lokal- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers erfolgen oder gewerblich betrieben werden.

Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreisarchivs Sömmerda vom 24.10.2001 außer Kraft.